

Anlage 2 des Wasserverbandes Burg zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980

Ergänzende Bestimmungen über Lieferung, Preise und Abrechnung von Wasser

Der Wasserverband Burg (nachfolgend Verband genannt) regelt im Rahmen der AVB WasserV und der Ergänzenden Bestimmungen in dieser Anlage die Lieferung, Preise und Abrechnung von Trink- und Brauchwasser wie folgt:

1. Wasserpreis

- 1.1. Für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ist ein Wasserpreis zu zahlen. Der Wasserpreis setzt sich aus einem Mengenpreis und einem Grundpreis zusammen.
- 1.2. Der Mengenpreis für Trink- und Betriebswasser wird nach der Menge des der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter Wasser. Die Wasserentnahme wird grundsätzlich durch Wasserzähler ermittelt. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Menge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Zahlungspflichtigen geschätzt.
- 1.3. Der Mengenpreis beträgt für Tarifikunden 1,79 EUR/m³.
Für Sondervertragskunden wird der Mengenpreis gesondert vereinbart.
- 1.4. Der Grundpreis beträgt in Abhängigkeit von der Zählergröße:

bis Qn 2,5 m ³ /h	5,11 EUR/Monat
bis Qn 6,0 m ³ /h	17,89 EUR/Monat
bis Qn 10,0 m ³ /h	38,34 EUR/Monat
bis Qn 15,0 m ³ /h	66,46 EUR/Monat
bis Qn 25,0 m ³ /h	81,80 EUR/Monat
bis Qn 40,0 m ³ /h	97,14 EUR/Monat
bis Qn 60,0 m ³ /h	107,37 EUR/Monat
bis Qn 150,0 m ³ /h	148,27 EUR/Monat
bis Qn 250,0 m ³ /h	168,72 EUR/Monat
bis Qn 400,0 m ³ /h	184,06 EUR/Monat
bis Qn 600,0 m ³ /h	204,51 EUR/Monat
bis Qn 1000,0 m ³ /h	230,08 EUR/Monat
bis Qn 1500,0 m ³ /h	255,64 EUR/Monat.“
- 1.5. Der Vorhaltepreis für Reserve- und Zusatzanschlüsse ist vom Abnehmer zu zahlen, die einen Reserve- oder Zusatzanschluss an die Wasserversorgung des Verbandes besitzen, aber nicht ganzjährig Wasser beziehen.

Der Vorhaltepreis beträgt in Abhängigkeit vom Durchmesser des Reserve- oder Zusatzanschlusses:

. bis DN 50 mm	20,45 EUR/Monat
. DN 80 mm	30,67 EUR/Monat
. DN 100 mm	46,01 EUR/Monat

. DN 120 mm	51,12 EUR/Monat
. DN 150 mm	66,46 EUR/Monat.

Bei einer regelmäßigen monatlichen Abnahme von mehr als 50 m³ erfolgt die Berechnung des Grundpreises.

- 1.6. Für die Bereitstellung von Auszügen aus Bestandsplänen und Anschlussgenehmigungen wird gegenüber den jeweiligen Auftraggebern der notwendige Aufwand mit 18,66 EUR/h in Rechnung gestellt.

2. Preisänderungen (§ 24 Abs. 3 AVBWasserV)

Die Kostenentwicklung unter Ziff. 1 aufgeführten Wasserpreise ändern sich entsprechend der Kostenentwicklung. Sie werden von dem Verband angepasst und treten jeweils nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

3. Bestimmungen über die Verwendung von Standrohr- oder Hydrantenzählern und Leistungsentgelte (gem. § 22 Abs. 4 AVBWasserV)

- 3.1. Soll Wasser aus Unterflurhydranten entnommen werden, sind Standrohre mit Wasserzählern zu benutzen, bei Überflurhydranten Wasserzähler mit einem entsprechenden Verbindungsstück. Der zu nutzende Hydrant wird vom Verband bestimmt und ist vor Beschädigung jeglicher Art zu schützen.

- 3.2. Die Standrohre bzw. Wasserzähler mit Verbindungsstück werden vom Verband vermietet. Der Mieter haftet für Schäden aller Art und Wasserverluste. Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr bzw. den Wasserzähler mit Verbindungsstück nach Ablauf von drei Monaten sowie zusätzlich zum Jahresende bei dem Wasserverband Burg zur Ablesung vorzuführen.

Wird ein Standrohr oder Hydrantenzähler mit Verbindungsstück innerhalb von zwei Monaten nicht vorgeführt, so ist der Verband berechtigt, das Standrohr bzw. den Hydrantenzähler mit Verbindungsstück einzuziehen und die dadurch entstehenden Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

- 3.3. Für die vorübergehende Wasserentnahme durch Standrohre bzw. Wasserzähler mit Verbindungsstück aus dem Leitungsnetz des Verbandes und Miete sind folgende Entgelte zu zahlen:

. Miete pro angefangene Woche	12,78 EUR
. Verzugsgeld bei Überschreitung des Vorführtermins:	
- pro Verlusttag	2,04 EUR
- nach 5 Tagen Überschreitung pro Tag	10,22 EUR
. Wasserpreis pro entnommenen m ³	1,79 EUR.

Zusätzlich ist für Standrohrzähler oder Hydrantenzähler mit Verbindungsstück eine Kautions in bar zu hinterlegen. Sie beträgt je Standrohr oder Hydrantenzähler mit Verbindungsstück 500,00 EUR. Die Kautions wird unverzinst am Ende der Mietzeit zurückgezahlt bzw. mit dem Mengenpreis bzw. bei Beschädigung oder Verlust des Standrohres bzw. des Hydrantenzählers mit den Instandhaltungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten verrechnet.

4. Kunde **(§ 2 AVBWasserV)**

- 4.1. Der Vertrag wird mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes abgeschlossen. Dem Eigentümer stehen gleich:
- Erbauberechtigte, Nießbraucher sowie die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers, des Mieters bzw. Pächters kann in Ausnahmefällen auch der Mieter oder Pächter Kunde werden. Dieses entlässt den Grundstückseigentümer jedoch nicht als Gesamtschuldner.
- 4.2. Tritt an die Stelle des Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Vertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen.
Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner.
- 4.3. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich unter Angabe des Wasserzählerstandes zum Zeitpunkt des Wechsels anzuzeigen. Wird die Mitteilung versäumt, so haften alter und neuer Eigentümer gleichsam für die mit der Wasserversorgung entstehenden Kosten bis zum Eingang der Meldung oder bis zur anderweitig erlangten Kenntnis des Verbandes über den Wechsel.

5. Messung und Verbrauchsfeststellung **(§§ 18 bis 20 AVBWasserV)**

- 5.1. Der Verband stellt die vom Kunden verbrauchte Wassermenge, soweit sie nicht pauschal berechnet wird, durch Messung fest.

Hierzu erfolgt durch den Verband oder durch seine Beauftragten nach Ankündigung in der ortsüblichen Presse vor Ablauf des Abrechnungszeitraumes die Ablesung des Wasserzählers.

Ist die Ablesung nicht möglich oder wird vom Verband als nicht erforderlich angesehen, so hat der Kunde nach Aufforderung den Zählerstand selbst abzulesen und dem Verband mitzuteilen. Eine jederzeitige Kontrollablesung behält sich der Verband vor.

Liegen weder Ablesedaten noch Angaben des Kunden vor, so hat der Verband das Recht zur Schätzung des Zählerstandes. Die Schätzung erfolgt auf der Grundlage des Verbrauchs im vorhergehenden Abrechnungszeitraum oder auf der Grundlage des Verbrauchs gleichgearteter Verbrauchsstellen.

Bei Beendigung des Versorgungsverhältnisses erfolgt die Ablesung durch den Verband, hilfsweise nach Aufforderung durch den bisherigen Kunden.

Bei einem Kundenwechsel ohne Ablesung durch den Verband haben alter und neuer Kunde eine gemeinsame Erklärung zum Zählerstand abzugeben.

Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserbezuges erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Ablesung/Kundenangabe/Schätzung ermittelten Verbrauchsmengen wird der sich daran anschließende Verbrauch bis zum Ende des Abrechnungszeitraumes geschätzt.

Der Kunde stellt während der Vertragsdauer für die Messeinrichtungen kostenlos einen Platz zur Verfügung: Er ist verpflichtet, für einen ungehinderten Zugang zu sorgen, der hiermit zwischen dem Kunden und dem Verband ausdrücklich als Zutrittsrecht vereinbart wird. Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gem. § 33 Abs. 2 AVBWasserV vor.

- 5.2. Soweit der Verband trotz rechtzeitiger schriftlicher Anmeldung keinen Zugang zu den Messeinrichtungen erhält, haben die Kunden für jeden zusätzlichen Weg dem Verband die Kosten pauschal mit 10,22 EUR zu erstatten.
- 5.3. Wasserzähler sind Eigentum des Verbandes und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen des Eichgesetzes bzw. nach Erfordernis gewechselt. Der Kunde ist verpflichtet, die Zähler vor Beschädigung zu schützen. Der Kunde darf keinerlei Einwirkung auf den Zähler vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Er haftet für alle Schäden.
- 5.4. Es wird dem Kunden empfohlen, Kontrollablesungen durchzuführen und die Zahlenwerte schriftlich festzuhalten.
- 5.5. Bei einem Wasserbezug an mehreren örtlich getrennten Übergabestellen durch denselben Kunden gilt dieser für jede Übergabestelle als gesonderter Kunde.
- 5.6. Soweit Wasserzähler beim Kunden verloren gehen, hat er alle dadurch entstehenden Kosten zu tragen.
- 5.7. Gem. § 23 Abs. 1 AVB WasserV wird die Vertragsstrafe auf das zulässige Höchstmaß festgesetzt.

6. Abrechnung (§ 24 AVBWasserV)

- 6.1. Der Verband nimmt in der Regel die Abrechnung einmal jährlich vor. Er ist jedoch berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen. Bei der Jahresabrechnung werden Abschlagszahlungen erhoben.
- 6.2. Die Jahresabrechnung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres.
- 6.3. Bei Neuanlagen und einem Wechsel des Kunden ist folgende Regelung für die Berechnung des Grundpreises maßgebend:

Erfolgt die Aufnahme der Versorgung in der Zeit vom 1. bis 15. des Monats, so ist für diesen Monat der volle Grundpreis zu entrichten. Beginnt die Versorgung in der Zeit vom 16. bis Letzten eines Monats, so wird für diesen Monat kein Grundpreis berechnet.

Bei einem Wechsel des Kunden wird für den bisherigen Kunden bei Beendigung der Versorgung in der Zeit vom 1. bis 14. eines Monats für diesen Monat kein Grundpreis und bei Beendigung der Versorgung in der Zeit vom 15. bis zum Letzten eines Monats für diesen Monat der Grundpreis berechnet.

Soweit sich die Termine zwischen Aufnahme und Beendigung der Versorgung überschneiden, ist in diesen Fällen der Kunde grundpreispflichtig, der die Versorgung ab dem 15. eines Monats aufgenommen hat.

- 6.4. Der Wasserbezug wird für jeden Anschluss getrennt berechnet.
- 6.5. Der Kunde kann nach § 32 Abs. 7 AVB WasserV soweit möglich, eine zeitweilige Absperrung seines Hausanschlusses verlangen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen. Die Kosten hat der Kunde gem. Ziff. 8.4 zu erstatten.

7. Abschlagszahlungen (§ 25 AVBWasserV)

- 7.1. Kunden, die der Jahresabrechnung unterliegen, haben Abschlagszahlungen zu leisten. Auf den Grund- und Mengenpreis sind die Abschläge für den Zeitraum des Abrechnungsfalles jeweils vierteljährlich zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu zahlen.
- 7.2. Für den Mengenpreis wird der Abschlagsberechnung die im Vorjahr bezogene Wassermenge zugrunde gelegt. Bei Neuanschlüssen wird beim Mengenpreis der Verbrauch des ersten Monats auf den restlichen Zeitraum des Abrechnungsjahres hochgerechnet. Auf den Grundpreis werden beim Neuanschluss als Abschlag 1/12 des Grundpreises pro Monat berechnet. Ziff. 6.3 gilt entsprechend.
- 7.3. Der Verband rechnet nach Ablauf des Kalenderjahres oder bei einem Wechsel des Kunden oder bei Ende des Versorgungsverhältnisses über die geleisteten Abschlagszahlungen ab. Im Übrigen erfolgt die Endabrechnung nach Ablauf des Kalenderjahres mit gleichzeitiger Festsetzung der Abschläge für das Folgejahr. Zuviel gezahlte Beträge werden nach der Abrechnung erstattet bzw. verrechnet, Nachzahlungen und Erstattungen sind 4 Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.

8. Rechnungslegung, Zahlung und Verzug (§ 27 AVBWasserV)

- 8.1. Rechnungen werden dem Kunden nach der Ablesung erteilt bzw. nach Ablauf des Kalenderjahres. Die Rechnungsbeträge werden zwei Wochen nach Zugang fällig.
- 8.2. Werden Abschlagszahlungen und andere Rechnungsbeträge nicht fristgerecht gezahlt, wird für die jede schriftliche Mahnung eine Mahngebühr erhoben, deren Höhe sich nach § 2 i.V.m. Anlage 1 der Verordnung über die Kosten im Verwaltungszwangsverfahren (VwVKostVO) richtet, soweit der Betroffene nicht nachweist, dass ein Schaden in der angegebenen Höhe nicht entstanden ist. Wird der Rechnungsbetrag trotz Mahnung nicht gezahlt, sind für jeden weiteren Kassierungsversuch, der nach der Anmeldung durch einen Beauftragten des Verbandes erfolgt, weitere Kosten in Höhe von 10,22 EUR zu entrichten. Dieser Betrag entfällt, wenn nach Ziff. 5.2 oder 8.4 gleichzeitig ein Entgelt für die dort genannten Tätigkeiten erhoben wird.
- 8.3. Bei nicht fristgerechter Zahlung werden zusätzlich Verzugszinsen nach § 288 BGB berechnet, sofern nicht ein höherer Schaden konkret nachgewiesen werden kann (Aufwendungen von Kreditzinsen).
- 8.4. Die Kosten für die Öffnung oder Sperrung eines Anschlusses betragen während der Dienstzeit 56,24 EUR und außerhalb der Dienstzeit 63,91 EUR.

9. Umsatzsteuer

Alle vorgenannten Entgelte sind Nettopreise. Dementsprechend wird die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils geltenden Prozentsatz hinzugerechnet.

10. In-Kraft-Treten

Diese Bestimmungen treten mit Veröffentlichung der Neufassung der Wasserversorgungssatzung vom 17. Mai 2010 in Kraft.